



## Info-Service 6/2016

### EuGH:

#### **Waldschlößchenbrücke, nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfung, Beweislast, Alternativenprüfung, Rückbau**

Durch Urteil vom 14. Januar 2016 (Rs. C-399/14) hat der EuGH über einige habitatschutzrechtliche Fragen entschieden, die ihm das BVerwG durch Beschluss vom 6. März 2014 (Az. 9 C 6/12) vorgelegt hatte.

Das Vorlageverfahren betraf die in Dresden planfestgestellte und im Jahr 2013 zum Verkehr freigegebene Elbquerung "Waldschlößchenbrücke". Die Waldschlößchenbrücke hat Auswirkungen auf das FFH-Gebiet "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg". Dieses erlangte erst **nach Erlass** des Planfeststellungsbeschlusses im Jahr 2004 und **vor Beginn** der Bauarbeiten im Jahr 2007 durch Aufnahme in die Gebietsliste der Europäischen Kommission seinen rechtlichen Status als FFH-Gebiet (vgl. Art. 4 Abs. 5 FFH-Richtlinie, § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG). Im Jahr 2008 wurde für die Waldschlößchenbrücke im Rahmen eines Planänderungsverfahrens eine umfassende nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfung („FFH-VP“) durchgeführt. Ausgangszustand war dafür der Zeitpunkt der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses. In der FFH-VP wurden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Erhaltungszeile festgestellt, die Brücke wurde aber im Wege einer Abweichungsentscheidung zugelassen.

1. Das BVerwG hatte nunmehr im Rahmen einer von einem Umweltverband erhobenen Anfechtungsklage zu entscheiden, ob eine derartige nachträgliche FFH-VP überhaupt erforderlich war und gegebenenfalls, auf welchen Zeitpunkt eine etwaig erforderliche nachträgliche FFH-VP zu beziehen wäre. Die in diesem Zusammenhang dem EuGH vorgelegten Fragen beantwortete dieser wie folgt:

Die allgemeinen Schutzpflichten des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie, die auch von Projekten zu beachten sind, die vor Unterschutzstellung des betreffenden Gebietes einzuhalten sind, können sich dahingehend verdichten, dass eine nachträgliche FFH-VP „entsprechend“ Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie durchzuführen ist.

Hinsichtlich des für eine nachträgliche FFH-VP zu Grunde zu legenden Zeitpunktes ist auf die Aufnahme des Gebiets in die Kommissionsliste abzustellen.



2. Das BVerwG befasste sich des Weiteren mit der Frage, ob es sich zu Gunsten des Projekts auswirken könnte, dass zum Zeitpunkt der nachträglichen FFH-VP die Projektrealisierung aufgrund eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens bereits begonnen war. Das BVerwG tendierte zu der Auffassung, dass bei Unklarheiten über den zum Baubeginn bestehenden Ist-Zustand des FFH-Gebiets nicht die sonst geltende Beweislastregel zur Anwendung kommen sollte, wonach bei verbleibenden Zweifeln von erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets auszugehen sei. Denn nach Auffassung des BVerwG habe sich der Vorhabenträger aufgrund einer gerichtlichen Eilentscheidung rechtmäßig verhalten, was ihm nicht im Rahmen einer nachträglichen FFH-VP zur Last fallen dürfe.

Der EuGH folgte dem nicht, sondern stellte klar, dass auch in einem solchen Fall das Projekt nur dann als FFH-verträglich angesehen werden kann, wenn ohne jeden vernünftigen Zweifel erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Kann der Ausgangszustand der im Rahmen des Baubeginns veränderten maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten nachträglich nicht mehr sicher festgestellt werden und sind deshalb die Auswirkungen des Projekts auf diese Lebensraumtypen und Arten unklar, muss von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

3. Weiterer Gegenstand der Vorlagefragen des BVerwG war die Durchführung einer nachträglichen Abweichungsprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie.

Bei Durchführung einer nachträglichen FFH-VP ist nach Auffassung des EuGH auch die Vorschrift des Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie (vgl. § 34 Abs. 3-5 BNatSchG) anwendbar, wonach ein Projekt mit erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets aus überwiegenden öffentlichen Interessen zugelassen werden kann, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Der EuGH bestätigte zudem die Auffassung des BVerwG, wonach im Rahmen einer Alternativenprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie sowohl der Rückbau als auch die Weiterverwirklichung des Projekts als Alternativen zu berücksichtigen sind. Dabei ist zu prüfen, ob der Rückbau mit schwerer wiegenden Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets verbunden wäre als die weitere Realisierung des Projekts. Der EuGH stellte weiter klar, dass ausschließlich wirtschaftliche Gründe (z.B. hohe Kosten des Rückbaus) für die Alternativenentscheidung nicht maßgeblich sein dürfen, sondern die Alternativenprüfung sich primär an naturschutzfachlichen Kriterien auszurichten hat.



Für den Fall, dass die Abwägung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie zu dem Ergebnis kommt, dass der Rückbau die einzig zulässige Alternative ist, ist weiter zu beachten, dass die Umsetzung des Rückbaus des Projekts seinerseits ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie darstellt und deshalb vor seiner Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf.

Nach unserer Einschätzung hat der EuGH mit seinen Feststellungen zu dem Erfordernis und den Anforderungen an eine nachträgliche FFH-VP und den erweiterten Anwendungsbereichen der Abweichungsentscheidung das Regime der FFH-Richtlinie noch einmal deutlich verschärft.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Dr. Lutz Krahnfeld  
[krahnfeld@kk-rae.de](mailto:krahnfeld@kk-rae.de)

Martin Crusius  
[crusius@kk-rae.de](mailto:crusius@kk-rae.de)